

***Jahresbericht der Verwaltungskommission der
Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der
Mitglieder des Regierungsrates“ über die Ge-
schäftstätigkeit im Jahre 2014; Genehmigung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 24. März 2015, RRB Nr. 2015/488

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Bericht der Kontrollstelle	3
3.	Rechtliches.....	3
4.	Antrag.....	4
5.	Beschlussesentwurf	5

Beilagen

Jahresbericht der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates“ im Jahre 2014
Bilanz per 31.12.2014
Anhang zur Jahresrechnung 2014
Bericht der Kontrollstelle vom 2. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2014 der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates“.

1. Ausgangslage

Die Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates“ verabschiedete am 19. Februar 2015 ihren Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit im Jahre 2014 an den Kantonsrat. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 671'977.90 ab. Der Aufwandüberschuss wird zu 100 % der Staatsrechnung belastet. Das Vermögen per 31. Dezember 2014 beträgt unverändert CHF 1'544'492.10.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Finanzkontrolle hat als Kontrollstelle die Jahresrechnung 2014 (Bilanz und Betriebsrechnung), die Geschäftsführung und die Vermögensanlage sowie die Alterskonten der Spezialfinanzierung für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit überprüft. Gemäss ihrem Kontrollbericht vom 2. Februar 2015 entsprechen die Jahresrechnung, die Geschäftsführung, die Vermögensanlage sowie die Alterskonten den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der kantonsrätlichen Ruhegehaltsordnung [Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 4. Juli 1990¹⁾].

Gestützt auf die Feststellungen der Finanzkontrolle kann dem Kantonsrat die Genehmigung des Jahresberichtes über das Geschäftsjahr 2014 beantragt werden. Die Rechtmässigkeit und die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung im Jahr 2014 sind gewährleistet.

3. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt nach Art. 37 Abs. 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 126.581.1.

4. Antrag

Wir bitten Sie, den Jahresbericht 2014 der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates“ zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Jahresbericht der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates“ über die Geschäftstätigkeit im Jahre 2014; Genehmigung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 23 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates vom 4. Juli 1990²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 24. März 2015 (RRB Nr. 2015/488), beschliesst:

Der Jahresbericht der Verwaltungskommission der Spezialfinanzierung „Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates“ über die Geschäftsführung im Jahre 2014 wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement
 Direktion Pensionskasse Kanton Solothurn
 Mitglieder der Verwaltungskommission (4, Versand durch PKSO)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Aktuarin GPK
 Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 126.581.1.

**Bericht der Verwaltungskommission
an den Kantonsrat von Solothurn
über die Geschäftstätigkeit der Spezialfinanzierung
'Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates'**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen hiermit Bericht über das Geschäftsjahr 2014.

Im Bereich der aktiv Versicherten und der Leistungsbezüger waren im Berichtsjahr keine Mutationen zu verzeichnen.

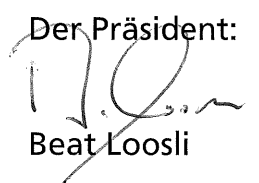
Die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung und die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften von GAAP FEER 26.

Die Jahresrechnung 2014 der Spezialfinanzierung schliesst bei einem Aufwand von CHF 1'242'532.95 und einem Ertrag von CHF 570'555.05 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 671'977.90 ab. Der Aufwandüberschuss wird zu 100% der Staatsrechnung belastet. Das Vermögen per 31.12.2014 beträgt unverändert CHF 1'544'492.10.

Solothurn, 19. Februar 2015

Für die Verwaltungskommission

Der Präsident:



Beat Loosli

Der Direktor:



Reto Bachmann

Anhang

- Bericht der Kontrollstelle
- Bilanz per 31.12.2014, Betriebsrechnung 2014

Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates

Bilanz per 31.12.2014 gemäss Swiss GAAP FER

	31.12.2014 CHF	Vorjahr CHF
AKTIVEN		
Vermögen der Ruhegehaltsordnung	1'544'492.10	1'544'492.10
Öffentlich rechtliche Verpflichtung gemäss Art. 45 Abs. 2 BVV 2 (Forderung gegenüber dem Arbeitgeber Erläuterung siehe Anhang Ziffer 4)	856'182.75	856'182.75
TOTAL AKTIVEN	2'400'674.85	2'400'674.85
	31.12.2014 CHF	Vorjahr CHF
PASSIVEN		
Passive Rechnungsabgrenzung, Fremdkapital	0	0
Vorsorgekapital Aktive Versicherte	4'412'107.00	3'891'550.00
Vorsorgekapital Rentner	13'685'464.00	13'585'699.00
Unterdeckung	-15'696'896.15	-15'076'574.15
TOTAL PASSIVEN	2'400'674.85	2'400'674.85
Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2		
Vv: Vorsorgevermögen	2'400'674.85	2'400'674.85
Vk: Vorsorgekapital	18'097'571.00	17'477'249.00
Deckungsgrad Vv / Vk x 100%	13.3%	13.7%
Unterdeckung		
Total Vorsorgekapitalien Aktiv Versicherte/Rentner LJ	18'097'571.00	17'477'249.00
Total Vorsorgekapitalien Aktiv Versicherte/Rentner VJ	-17'477'249.00	-15'207'214.60
Total Aktiven laufendes Jahr (LJ)	-2'400'674.85	-2'400'674.85
Total Aktiven Vorjahr (VJ)	2'400'674.85	1'414'551.75
Zu-/Abnahme Unterdeckung	620'322.00	1'283'911.30

Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates


Beat Loosli
Präsident VK

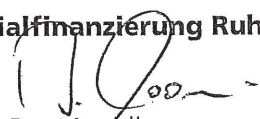

Reto Bachmann
Direktor PKSO

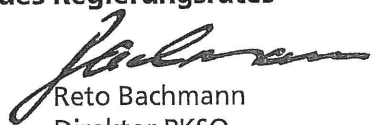
Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates

Betriebsrechnung 01.01.-31.12.2014

	2014 CHF	Vorjahr CHF
Ordentliche und übrige Beiträge und Einlagen	542'968.45	2'033'812.60
Beiträge Arbeitnehmer (AN)	92'964.00	92'964.00
Beiträge Arbeitgeber	272'250.00	272'250.00
Freizügigkeitsleistungen	0.00	1'530'844.15
Freiwillige Eintrittszahlungen	177'754.45	137'754.45
ZUFLUSS AUS BEITRÄGEN UND EINTRITTSLEISTUNGEN	542'968.45	2'033'812.60
Reglementarische Leistungen	-1'206'408.00	-1'045'009.00
Rentenleistungen	-1'206'408.00	-1'045'009.00
ABFLUSS FÜR LEISTUNGEN UND VORBEZÜGE	-1'206'408.00	-1'045'009.00
Ertrag aus Versicherungsleistungen	558.00	573.00
Beitrag Sicherheitsfonds AN über Gehalt	558.00	573.00
Rückerstattung Stiftung Sicherheitsfonds	0.00	0.00
Versicherungsaufwand	-1'672.85	-1'719.65
Beiträge an Sicherheitsfonds	-1'672.85	-1'719.65
NETTO-ERGEBNIS AUS DEM VERSICHERUNGSTEIL	-1'114.85	-1'146.65
Sonstiger Ertrag	27'028.60	8'375.55
Zinsertrag	27'028.60	8'375.55
Verwaltungsaufwand	-34'452.10	-9'909.30
Expertisen, Honorare	-31'241.70	-6'848.90
Aufsichtsbehörden	-3'210.40	-3'060.40
ERTRAGS-/AUFWANDÜBERSCHUSS VOR ZUWEISUNG AN STAATSRECHNUNG	100% -671'977.90	986'123.20
Zuweisung an Staatsrechnung	-671'977.90	0
AUFWANDÜBERSCHUSS	0	0

Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates


Beat Loosli
Präsident VK


Reto Bachmann
Direktor PKSO

Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates

Anhang zur Jahresrechnung 2014

1. Grundlagen

1.1 Rechtsform und Zweck

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

Diese Verordnung regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

1.2 Registrierung BVG und Sicherheitsfonds

Die Einrichtung ist im Register für die berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer SO 1062 eingetragen. Sie ist dem Freizügigkeitsgesetz unterstellt und damit dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

1.3 Urkunden und Reglemente

Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates (BGS 126.581.1), Stand 1. Mai 2011, Kantonsratsbeschluss vom 15. Dezember 2010.

1.4 Führungsorgane / Zeichnungsberechtigung

1.4.1 Verwaltungskommission:

Vertreter	Loosli Beat	Präsident
Arbeitgeber (AG)	Adam Colette	Vizepräsidentin
Vertreter	Gomm Peter	Regierungsrat
Arbeitnehmer (AN)	Heim Roland	Regierungsrat

1.4.2 Geschäftsführung

Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO)

1.4.3 Kompetenzen, Verordnung Art. 24, Abs. 3

„Der Verwaltungskommission stehen alle Kompetenzen im Rahmen dieser Verordnung zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie setzt insbesondere die Renten nach dieser Verordnung fest, verabschiedet die Jahresrechnung der Spezialfinanzierung ‚Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates‘ zu Händen des Kantonsrates und wählt den Experten für berufliche Vorsorge“.

1.5 BVG-Experten, Revisionsstelle, Berater, Aufsichtsbehörde

1.5.1 BVG-Experte

Deprez Experten AG, Zürich

1.5.2 Revisionsstelle

Kantonale Finanzkontrolle, Solothurn

1.5.3 Aufsichtsbehörde

BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn

2. Aktive Versicherte und Rentner

2.1 Aktive Versicherte per Stichtag 31.12.2014

5 Mitglieder des Regierungsrates 4 Männer, 1 Frau

Im Berichtsjahr ein-/übergetretene Mitglieder keine

2.2 Rentenleistungen per Stichtag 31.12.2014

8 ehemalige Regierungsräte 7 Männer, 1 Frau

3 Ehegatten 3 Frauen

Veränderung im Berichtsjahr keine

3. Art der Umsetzung des Zwecks

3.1 Erläuterung des Vorsorgeplans

Die Leistungen des Vorsorgewerks sind in der Verordnung umschrieben.

Nachfolgend eine Kurzübersicht:

Altersleistungen als Altersrenten, Kinderrenten gemäss Verordnung Art. 4 - 6

Hinterlassenenleistungen für Ehegatten, Waisen, gemäss Verordnung Art. 7 - 12

Invalidenleistungen für ehemalige Mitglieder des RR, Kinder, gemäss Art. 13 - 16

Zeitlich befristete Ersatzleistungen, gemäss Verordnung Art. 17 - 17 ter.

- 3.2 Finanzierung, Finanzierungsmethode
Beiträge und Leistungen werden über die Spezialfinanzierung abgerechnet, gemäss Verordnung Art. 22. Der Staat garantiert die Leistungen; er übernimmt 100% des jährlichen Ausgabenüberschusses der Spezialfinanzierung.
- 3.3 Weitere Informationen zur Vorsorgetätigkeit
Im Berichtsjahr wurde das Vermögen der Spezialfinanzierung zu 1.75% (Vorjahr 1.5%) verzinst

4. **Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze**

Die Jahresrechnung entspricht den Bestimmungen nach Swiss GAAP FER 26.

Art. 45 BVV 2 Abs. 2 fand bis 31.12.2011 Anwendung. Per 1.1.2012 wurden neue, deutlich strengere Bestimmungen zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich rechtlicher Körperschaften in Kraft gesetzt, gleichzeitig wurde Art. 45 BVV 2 aufgehoben. Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen wurde eine Frist von zwei Jahren eingeräumt. Die neuen Bestimmungen sind bei der Ruhegehaltsordnung des Kantons Solothurn noch nicht umgesetzt. Nach Beurteilung des BVG-Experten sollen darum bis zur Umsetzung der neuen Bestimmungen, insbesondere weil sie deutlich strengere Anforderungen stellen als die bisherigen, mindestens weiterhin die altrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen. Aufgrund der bis 31.12.2011 geltenden Bestimmung wurde in den vergangenen Jahresabschlüssen der Ruhegehaltsordnung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung unter den Aktiven der Bilanz ausgewiesen. Diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung entspricht einer Forderung der Ruhegehaltsordnung gegenüber dem Kanton. Da es im Rahmen der beruflichen Vorsorge ausgeschlossen ist, dass Vermögensteile, die im Besitz der Vorsorgeeinrichtung sind, an den Arbeitgeber zurückfliessen, muss im Rahmen des Abschlusses per 31.12.2013 (mindestens) der Betrag der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung des Vorjahres ausgewiesen werden.

5. **Versicherungstechnische Risiken, Risikodeckung, Deckungsgrad**

Die Leistungen sind vom Staat garantiert.

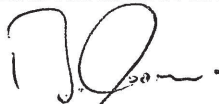
- 5.1 Art der Risikodeckung
Leistungsprimat
- 5.2 Entwicklung und Verzinsung der Vorsorgekapitalien
- 5.2.1 Vorsorgekapital Aktive Versicherte
Per 31. Dezember 2014: CHF 4'412'107, berechnet durch BVG-Experten
- 5.2.2 Vorsorgekapital Rentner
Per 31. Dezember 2014: CHF 13'685'464, berechnet durch BVG-Experten
- 5.2.3 Deckungskapital aus den BVG-Renten
Per 31. Dezember 2014: CHF 1'299'660, berechnet durch BVG-Experten
- 5.3 Summe der Altersguthaben nach BVG
- | | | |
|-------------|-------------|------------------------------|
| 31.12.2013 | CHF 727'034 | |
| 31.12.2014 | CHF 786'896 | berechnet durch BVG-Experten |
| Veränderung | CHF 59'862 | |
- 5.4 Ergebnis des letzten versicherungstechnischen Gutachtens
Das letzte versicherungstechnische Gutachten wurde per 31.12.2009 erstellt.
Im Kommentar des versicherungstechnischen Gutachtens wird vorgeschlagen:
- dass der Staat 100% des jährlichen Ausgabenüberschusses übernimmt. Damit entfallen inskünftig periodische Einlagen durch den Staat.
 - die Tarife im Anhang zur Ruhegehaltsordnung an die aktuellen technischen Grundlagen VZ 2005 (bisher EVK 1990) anzupassen. Die Anpassung der Tarife an die aktuellen technischen Grundlagen VZ 2005 (bei gleichbleibendem technischem Zinssatz) erhöht die Freizügigkeitsleistungen der aktiv Versicherten um durchschnittlich ca. 7%.
- 5.5 Technische Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen
Die Barwerte der aktiv Versicherten basieren auf VZ 2005, 4.0%, verstärkt mit 2.5%.
Das Vorsorgekapital der Rentner per 31.12.2014 berechnet sich nach den Grundlagen

- VZ 2010, 2.5%, mit einer Verstärkung. Mit dieser Verstärkung wird die Zunahme der Lebenserwartung seit dem 1.1.2012 berücksichtigt (0.5% pro Kalenderjahr).
- 5.6 Deckungsgrad nach Art. 44 BVV2
Der Deckungsgrad per 31.12.2014 beträgt 13.3%.
6. **Erläuterung der Vermögensanlage und des Netto-Ergebnisses aus Anlagen**
Das Guthaben der Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates gegenüber dem Kanton ist in der Bilanz der Staatsrechnung unter Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen aufgeführt und wurde zu 1.75% (Vorjahr 1.5%) verzinst. Die gesamten Aktiven entsprechen den BVG-Verpflichtungen, Deckungskapital und Altersguthaben, gegenüber den Rentnern und den aktiv Versicherten per Jahresende.
7. **Auflagen der Aufsichtsbehörden**
Die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung. Die neuen Gesetzesbestimmungen zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gelten ebenfalls für die Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates. Das per 1.1.2015 in Kraft getretene PKG der Pensionskasse Kanton Solothurn dient der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates als Grundlage für die Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen die dem Kantonsrat voraussichtlich in der Juni Session 2015 zum Beschluss vorgelegt werden. Bei Annahme tritt das Gesetz rückwirkend per 1.1.2015 in Kraft.

Im Schreiben vom 20.8.2013 und 10.09.2014 informiert die BVG- und Stiftungsaufsicht: „es sei zu beachten, dass der Art. 48 BVG Abs. 2 erster Satz unverändert per 1.1.2014 in Kraft gesetzt wird (Wortlaut des neuen Art. 48 BVG Abs. 2 erster Satz: Registrierte Vorsorgeeinrichtungen müssen die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein..)“.

Mit Schreiben vom 29.10.2013 orientierte die BVG- und Stiftungsaufsicht: „Wir machen die Verwaltungskommission darauf aufmerksam, dass sie ab dem 1.1.2014 mit der Umsetzung in Verzug ist, wofür sie die Verantwortung trägt. Wir fordern die Verwaltungskommission auf, den Art. 48 Abs. 2 BVG, erster Satz, rasch umzusetzen und uns den Umsetzungsplan zu gegebener Zeit zuzustellen.“
8. **Weitere Informationen mit Bezug auf die finanzielle Lage**
keine
9. **Rechtsverfahren/Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**
Es liegen keine Rechtsverfahren, Eventualverpflichtungen oder ausserordentliche Ereignisse vor.

Spezialfinanzierung Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates



Beat Loosli
Präsident VK



Reto Bachmann
Direktor PKSO

2. Februar 2015

Bericht der Kontrollstelle

an die Verwaltungskommission und den Kantonsrat zur Jahresrechnung 2014 der Spezialfinanzierung "Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates"

Als Kontrollstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), Geschäftsführung und Vermögenslage sowie die Alterskonten der Spezialfinanzierung "Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates" für das am 31.12.2014 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft.

Für die Jahresrechnung, Geschäftsführung und Vermögensanlage sowie die Alterskonten ist die Verwaltungskommission verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

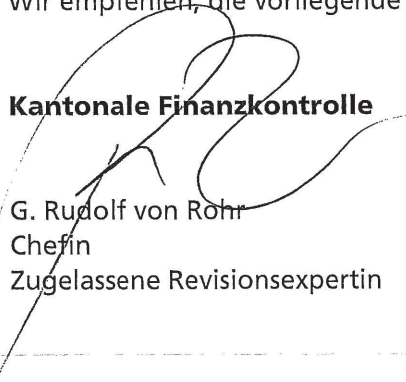
Unsere Prüfung erfolgte nach anerkannten Berufsgrundsätzen, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Grundsätze des Rechnungswesens, der Rechnungslegung und der Vermögenslage sowie die wesentlichen Bewertungsentscheide und die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Bei der Prüfung der Geschäftsführung wird beurteilt, ob die rechtlichen bzw. reglementarischen Vorschriften betreffend Organisation, Verwaltung, Beitragserhebung und Ausrichtung der Leistungen sowie die Vorschriften über die Loyalität in der Vermögensverwaltung eingehalten sind. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

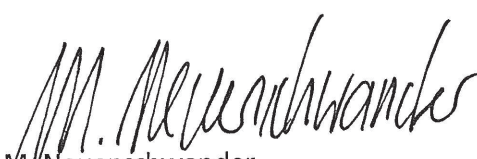
Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Jahresrechnung, Geschäftsführung und Vermögensanlage sowie die Alterskonten dem schweizerischen Gesetz und der kantonsrätlichen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates.

Nach § 22, Abs. 3 der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates (KRB vom 4.7.1990) garantiert der Staat die Leistungen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Kantonale Finanzkontrolle


G. Rudolf von Rohr
Chefin
Zugelassene Revisionsexpertin


M. Neuenschwander
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

